



A) Allgemeine Bestimmungen

I. Angebote und Vertragsabschluß

1. Für alle gegenwärtig oder künftig abzuschließenden Verträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen. Abweichungen hiervon bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Die allgemeinen Vertrags-, Einkaufs- und Lieferungsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Alle Angebote verstehen sich freibleibend. Mit unseren Vertretern getroffene und alle mündlich getroffenen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit.
3. Irrtümer in Angeboten, Katalogen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder anderen Vertragsbestandteilen, binden uns nicht und verpflichten uns auch nicht zu Schadensersatz.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten freibleibend ab Werk, ausschließlich der im Lieferungs- und Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer und Verpackung sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen berechnet.
3. Unsere Rechnungen sind bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats ohne Abzug zahlbar, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
4. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens jedoch 6% berechnet.
5. Skontoabzüge, soweit sie vereinbart wurden, sind nur berechtigt, wenn keine älteren, fälligen Rechnungen offen stehen.
6. Mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Käufer weder aufrechnen, noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückhaltungsrecht geltend machen.
7. Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und sie diskontfähig und ordnungsgemäß versteuert sind. Diskont und etwaige andere Auslagen gehen zu Lasten des Käufers.
8. Alle unsere befristeten Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern.
Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der Ware auf Kosten des Käufers verlangen.
Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.
9. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
10. Sollten, gleichgültig aus welchem Grunde, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Käufers. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Käufer verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.
11. Wir sind berechtigt, mit unserer Forderung gegen die des Abnehmers gleich aus welchem Rechtsgrund, ggfls. gegen Zinsausgleich, aufzurechnen auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Gegebenenfalls bezieht sich diese Berechtigung nur auf den Saldo.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus unserer Saldoforderung, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Abnehmer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis zu, in dem zueinander stehen, der Rechnungswert der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Abnehmer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. 4 - 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Den Erlös für die weiter verkaufte Ware hat der Käufer gesondert für uns aufzubewahren und sofort an uns abzuführen.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Dabei ist es gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
5. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag Ziff. 4 und 5 entsprechend.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziff. 3 und 6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. II 8 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Er ist verpflichtet seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
8. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart.
Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

IV. Sonderbedingungen für Ausfuhr

1. Für Abnehmer innerhalb der EG.
Bei Nichtnachweis einer USt.-IdNr. behalten wir uns vor, den jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungswert in Rechnung zu stellen.
2. Für Abnehmer außerhalb der EG.
Bei Abholung von nicht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestimmter Ware durch den Käufer oder seinen Beauftragten hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Andernfalls hat der Käufer uns einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuersatzes vom Rechnungswert zu zahlen.

B) Lieferung

V. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung resp. nach endgültiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, nach der Eröffnung des Akkreditives und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfrist wird nach Ermessen und ohne Verbindlichkeit angegeben.
Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
2. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.
3. Für verspätete oder nicht durchgeführte Lieferung leisten wir keinerlei Schadensersatz.

VI. Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.
2. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen; Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten.
3. Die unter VI. Abs. 1 und 2 genannten Umstände begründen keine Schadensersatzansprüche gleich welcher Art gegen uns.

VII. Abnahme

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur bei uns im Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Abnahmekosten werden vom Käufer getragen.
2. Erfolgt eine Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsmäßig geliefert.

VIII. Gewichte, Maße

1. Gewichtsangaben sind annähernd und unverbindlich. Evtl. Gewichtsunterschiede begründen weder einen Preisnachlaß, noch eine Fracht- oder Zollvergütung. Dies gilt entsprechend für Maße, Abbildungen und Skizzen.

IX. Versand

1. Den Spediteur oder Frachtführer bestimmen wir.
2. Versandbereit gemeldetes Material muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen zur Lieferung freigegeben werden. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Ware nach eigener Wahl zu versenden oder die Rechte aus Ziff. 3 geltend zu machen.
3. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Käufers und unter Ausschluss unserer Haftung die Ware nach unserem Ermessen - notfalls im Freien - einzulagern, und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
4. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Soweit Verpackung handelsüblich ist, wird diese zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Die Verpackung erfolgt dann aufgrund unserer Erfahrung und unter Ausschluss unserer Haftung.
5. Wird eine von uns geschuldete Absendung von Versanddokumenten und anderen Belegen nach Versand verzögert, so haften wir für die Folgen nur bei grober Fahrlässigkeit.
6. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
7. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, in anderen Fällen spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über.

X. Haftungsbedingungen

Wir leisten für die von uns gelieferten Erzeugnisse nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr:

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer in anderen Fällen spätestens jedoch der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes.
2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, oder wird er innerhalb der Gewährleistungspflicht durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, so erfolgt nach unserer Wahl, Nachbesserung oder Ersatzlieferung unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Käufers. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden.
3. Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. (z. B. Gewichte, Maße, Normen, Gebrauchswerte) stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine zugesicherten Eigenschaften dar; sie sind nur als annähernd zu betrachten, branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Änderungen des Liefergegenstandes im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren, insbesondere wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird, behalten wir uns vor.
4. Ein von uns zu vertretender Mangel liegt insbesondere nicht vor, bei natürlichem Verschleiß oder bei nicht bei uns erfolgten Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung oder Verwendung, vor allem auch Lagerung oder wenn sich der Mangel bei einer besonderen Verwendung der Ware herausstellt, den wir im Einzelfall nicht schriftlich zugestimmt haben.
5. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten in jedem Falle die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten sowie die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für alle Gewährleistungsansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 6 Monaten. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren jedoch spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung durch uns.
6. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
7. Für nicht neue oder deklassierte Ware besteht keine Gewährleistungspflicht.

8. Schadensersatzansprüche aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsabschluß, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung gem. §§ 823 ff BGB, sind, soweit gesetzlich zulässig, gegen uns, unsere gesetzlichen Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen ausgeschlossen. Diese Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift und durch Versuche oder in sonstiger Weise. Der Besteller ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen.

XI. Teilunwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Eine etwaige Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einzelner der vorstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Siegen. Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, einschl. Wechsel- und Scheckforderungen, ist ebenfalls Siegen, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen der Einheitlichen Kaufgesetze sind ausgeschlossen.

Rudolf Flender GmbH & Co.KG